

# Urheberrecht

## Episode 1: Einführung

**Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.**

Direktorin, Institut für IT-, Medien- und Immaterialgüterrecht (MLS LEGAL),  
Bremen

Professorin für Deutsches und Europäisches IT-, Medien- und  
Immaterialgüterrecht am Fachbereich 3 – Informatik, Universität Bremen

# Übersicht der Lerneinheit

**Episode 1:**  
**Einführung in das Urheberrecht**

Episode 2:  
Blick in die Praxis

Episode 3:  
Interview

# Lernziele der Episode

## **Lernziel 1:**

Sie kennen die Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz.

## **Lernziel 2:**

Sie kennen den Umfang des urheberrechtlichen Schutzes.

## **Lernziel 3:**

Sie können die Schranken des Urheberrechts bestimmen.

# Begriff und Bedeutung

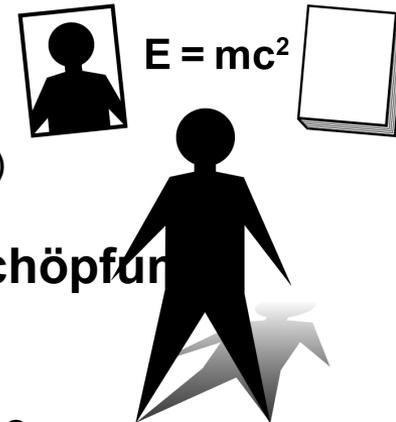
- Das Urheberrecht schützt die schöpferische Leistung eines Menschen.
  - Nach [§ 1 UrhG](#) genießen Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst, Schutz für ihre Werke.
  - Das Urheberrecht beinhaltet die Berechtigung des Werkschöpfers an seinem Geisteswerk.
  - Der Schutz des Urhebers ist der Hauptzweck des Urheberrechts. Der Urheber soll angemessen an dem wirtschaftlichen Erfolg seiner Werke und Darbietungen beteiligt werden.

# Rechtsquellen

- Rechtsgrundlage für das Urheberrecht in Deutschland ist das Urheberrechtsgesetz (UrhG).
- Es wird u.a. ergänzt durch:
  - Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG)
  - Das Kunsturhebergesetz (KUG).

# Schutzvoraussetzungen

- Die Urheber von Werken der **Literatur, Wissenschaft** und **Kunst** sind durch das Urheberrecht geschützt ([§ 1 UrhG](#)).
- Auswahl geschützter Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst gemäß [§ 2 Abs. 1 UrhG](#):
  - Sprachwerke, Schriftwerke (bspw. Texte), Computerprogramme
  - Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
  - Werke der bildenden/angewandten Künste (bspw. Grafiken, Layout-Elemente), Werke der Baukunst
  - Lichtbildwerke (Fotos) und Filmwerke, Musikwerke
  - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (bspw. Stadtpläne)
- Es muss sich bei dem Werk um eine **persönliche geistige Schöpfung** des Urhebers handeln, [§ 2 Abs. 2 UrhG](#).
- Das Werk muss **sinnlich wahrnehmbar** sein und eine gewisse **Schöpfungshöhe** aufweisen ⇒ kein Schutz **bloßer Gedanken oder Ideen**.



# Schutzumfang

- Werke sind nicht nur für den Fall der Verwendung eines identischen Werkes geschützt, sondern auch dann, wenn eine ähnliche Gestaltung benutzt wird.
- Ein Hauptkriterium für die Bestimmung des Schutzzumfangs eines Werkes ist der Grad seiner Individualität.
  - Dabei gilt, dass je größer die Individualität des Werkes ist, desto größer ist auch sein Schutzzumfang bei Verletzungen durch ein identisch oder ähnlich übernommenes Werk.

# Bearbeitung und Umgestaltung

- Bei der Verwendung einer ähnlichen Gestaltung seines Werkes kann sich der Urheber auf [§ 23 UrhG](#) berufen.
  - Danach dürfen Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes nur mit Einwilligung des Urhebers eines bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.
  - Eine Bearbeitung liegt vor, wenn der individuelle Charakter des umgearbeiteten Werkes in der neuen Schöpfung erkennbar bleibt.
    - Z.B. die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache.
  - Der Bearbeiter genießt den gleichen Schutz wie ein Originalurheber, wenn die Bearbeitung eine selbständige persönliche geistige Schöpfung ist.

# Freie Benutzung

- Bei der freien Benutzung dient das Originalwerk lediglich als Anregung für die Schaffung eines neuen Werkes.
  - Die charakteristischen Züge des Originals „verblassen“ im neuen Werk.
  - Zur Verwertung bedarf es gemäß [§ 24 UrhG](#) nicht der Einwilligung des Urhebers.
  - Ein Verblassen liegt vor, wenn das ältere Werk im neuen Werk nicht mehr in relevantem Umfang benutzt wird.

# Urheber

- Schutzhhaber ist gemäß [§ 7 UrhG](#) der Urheber,
  - d.h. derjenige, der das Werk geschaffen hat.
- In Deutschland gilt das Schöpferprinzip,
  - d.h. das Urheberrecht entsteht mit Schöpfung des Werkes,
  - eine Anmeldung o.ä. ist nicht erforderlich,
  - der Wille des Urhebers muss nicht auf Entstehung des Urheberrechts gerichtet sein.

# Urheber

- Der Schöpfungsakt ist ein Realakt.
  - Der Urheber muss nicht geschäftsfähig sein.
- Urheber können nur natürliche Personen sein.
- Gemäß [§ 10 UrhG](#) besteht eine Urhebervermutung.
  - Derjenige, der auf dem Original oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes als Urheber bezeichnet ist, gilt bis zum Gegenbeweis als Urheber.

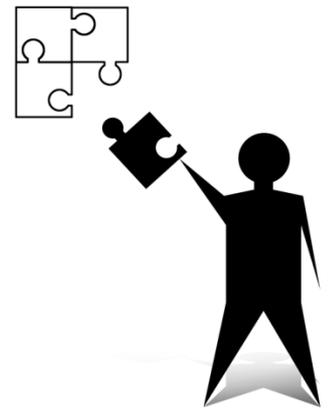


# Verwendung des Copyright-Vermerks

- ©-Zeichen ist für Entstehung des Urheberrechts nicht erforderlich. Urheberbezeichnung spricht in der Praxis aber für eine Vermutung der Urheberschaft am Werk, §10 UrhG.
- Bei Verwendung des Copyright-Vermerks empfiehlt sich folgende Form: (©, Name des Rechtsinhabers, Jahreszahl der Veröffentlichung).
- In den USA besteht die Möglichkeit der Registrierung des Copyrights bei dem United States Copyright Office, mit der Registrierung wird der Rechtsinhaber angegeben, dies muss nicht der Urheber sein (z.B. Lizenznehmer, Verleger).

# Miturheber

- Miturheberschaft gemäß [§ 8 UrhG](#) liegt vor, wenn mehrere ein Werk geschaffen haben und sich ihre Anteile nicht gesondert verwerten lassen.
  - Voraussetzung ist, dass die Urheber mit dem Willen zusammen gearbeitet haben, gemeinsam durch persönliche Einzelleistungen ein einheitliches Werk zu schaffen.
  - Unerheblich ist, ob jeder einen gleichwertigen Beitrag leistet.
- Jeder muss einen schöpferischen Akt beitragen.
  - Bloße Anregungen oder bloßes Hilfe leisten reicht nicht aus.



# Arbeitnehmerurheber

- Wird ein Werk im Arbeitsverhältnis geschaffen, ist der Arbeitnehmer Urheber gemäß [§ 7 UrhG](#).
- Der Arbeitnehmer muss gemäß [§ 43 UrhG](#) dem Arbeitgeber die Nutzungsrechte einräumen.
  - Dies ist in der Regel bereits im Arbeitsvertrag geregelt.
  - Der Arbeitnehmer bleibt aber dennoch Urheber.

# Schutzdauer

- Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers ([§ 64 UrhG](#)).
  - Steht das Urheberrecht mehreren zu, erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers ([§ 65 Abs. 1 UrhG](#)).
- Die Frist der Schutzzeiten beginnt gemäß [§ 69 UrhG](#) jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Tod des Urhebers eingetreten ist.
- Nach Ablauf der Schutzfrist wird das Werk gemeinfrei.
  - Das Werk darf beliebig erstellt, veröffentlicht und von jedermann lizenzfrei verwendet werden.

# Rechte des Urhebers

- Das Urheberrecht gewährt **Urheberpersönlichkeits- und Verwertungsrechte** in Form eines absoluten, ausschließlichen Rechts am Werk.
- Daneben stehen dem Urheber noch sonstige Rechte zu, zu denen beispielsweise das Zugangsrecht zu den Werkstücken gehört.
- Mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht schützt der Urheber seine ideellen Interessen am Werk.
- Mit den Verwertungsrechten und den sonstigen Rechten werden die materiellen Interessen geschützt.

# Urheberpersönlichkeitsrecht

- Dem Urheber stehen drei Arten von Urheberpersönlichkeitsrechten zu:
  - Veröffentlichungsrecht;
  - Recht auf Anerkennung der Urheberschaft;
  - Recht auf Verbot der Entstellung des Werkes.

# Veröffentlichungsrecht

- Das Recht zur Erstveröffentlichung ist in [§ 12 UrhG](#) geschützt.
  - Es beinhaltet die Befugnis des Urhebers, über Geheimhaltung und Veröffentlichung des Werkes zu entscheiden.
  - Das Recht erlischt, sobald der Urheber das Werk veröffentlicht hat.

# Recht auf Anerkennung der Urheberschaft

- Das Recht auf Namensnennung ist in [§ 13 UrhG](#) geregelt.
  - Der Urheber darf bestimmen, ob und in welcher Weise das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist.
  - Der Urheber darf bestimmen, ob und welchen Titel das Werk trägt.
  - Der Urheber kann die Nennung seines Namens jederzeit zurückziehen und sich von dem Werk distanzieren.

# Verbot der Entstellung des Werkes

- Die Integrität des Werkes wird durch [§ 14 UrhG](#) geschützt.
  - Der Urheber kann Beeinträchtigungen verbieten, wenn diese geeignet sind, seine berechtigten, geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.
- Eine Entstellung liegt vor, wenn das Werk abwertend verfälscht, verzerrt oder „verstümmelt“ dargestellt wird.
  - Bei Filmwerken, z.B. bei erheblichen Kürzungen oder Hinzufügungen.
- Ein Plagiat stellt in jedem Fall eine Entstellung dar.
  - Hier soll der eigentliche Urheber nicht erkennbar sein.

# Verwertungsrechte

- Die Verwertungsrechte sichern dem Urheber die wirtschaftliche Auswertung des Werkes.
  - Geregelt in [§§ 15-23 UrhG](#).
- Verwertungsrechte in körperlicher und unkörperlicher Form sind insbesondere:
  - Vervielfältigungsrecht ([§ 16 UrhG](#));
  - Verbreitungsrecht ([§ 17 UrhG](#));
  - Ausstellungsrecht ([§ 18 UrhG](#));
  - Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht ([§ 19 UrhG](#));
  - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ([§ 19a UrhG](#));
  - Senderecht ([§ 20 UrhG](#));
  - Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger ([§ 21 UrhG](#)).

# Lizenzen/Einräumung von Nutzungsrechten

- Das Urheberrecht als solches ist nicht übertragbar ([§ 29 UrhG](#)).
  - Eine Ausnahme liegt vor, wenn sie in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung erfolgt.
- Der Urheber kann nach [§ 29 Abs. 2 UrhG](#) einem Dritten Nutzungsrechte am Werk einräumen.
  - Sog. „Lizenz“.
- Der Urheber hat gemäß [§ 32 UrhG](#) einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

# Arten von Lizenzen/Nutzungsrechte

- **Einfache Lizenz:** Nutzung durch andere Personen nicht ausgeschlossen.
- **Ausschließliche Lizenz:** exklusive Nutzung.
- **Räumliche Beschränkung:** bestimmtes Lizenzgebiet.
  - Bspw. international, regional, national.
- **Zeitliche Beschränkung:** befristetes Nutzungsrecht.
  - Bspw. für ein Jahr.
- **Inhaltliche Beschränkung:** festgelegte wirtschaftliche Nutzungsarten.
  - Online-Rechte,
  - Druckrechte für Printmedien etc.

# Schranken des Urheberrechts

- Der Urheber kann die Allgemeinheit von der Werknutzung nahezu ausschließen.
- Die [§§ 44a-63 UrhG](#) schränken die Rechte des Urhebers ein.
  - Es sollen die Interessen der Allgemeinheit und der einzelner Personen geschützt sein.
  - Die Verwertung des urheberrechtlich geschützten Werkes wird eingeschränkt und in der Regel gegen Zahlung einer Vergütung, teilweise auch unentgeltlich möglich.

## Schranke „Zitate“

- Unter den Voraussetzungen des [§ 51 UrhG](#) ist die Verwendung von Zitaten zulässig:
  - Danach dürfen einzelne Stellen eines veröffentlichten Werks ohne Zustimmung für die Nutzung in einem neuen, eigenständigen Werk benutzt werden (Kleinzitat gemäß [§ 51 Satz 2 Nr. 2 UrhG](#));
  - Zitatziel: Das verwendete Zitat muss eine Verbindung zu dem neuen Werk aufweisen;
  - Bloßes Ausschmücken des neuen Werkes ist nicht zulässig;
  - Es sind keine Veränderungen der zitierten Textstelle zulässig ([§ 62 UrhG](#));
  - Gemäß [§ 63 UrhG](#) ist eine Quellenangabe erforderlich (Bezeichnung des Urhebers und der Fundstelle).

## Schranke „Zitate“

- Unter den Voraussetzungen des [§ 51 UrhG](#) ist die Verwendung von Zitaten zulässig:
  - § 51 Satz 3 UrhG: Zitzweck umfasst neben der Nutzung des Abgebildeten auch die Nutzung der Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn dieses durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist.
  - Für das Zitat eines urheberrechtlich geschützten Gemäldes darf beispielsweise auch eine vorhandene Fotografie, die das Gemälde zeigt, verwendet werden, ohne dass der Fotograf um Erlaubnis gefragt werden muss.

# Schranke „Vervielfältigung zum privaten Gebrauch“

- Die Privatkopie ist gemäß [§ 53 Abs. 1 UrhG](#) zulässig:
  - Zulässig ist einzelne Vervielfältigungen (analoge oder digitale Kopien) eines Werkes zum privaten Gebrauch durch eine natürliche Person auf beliebigen Trägern zu erstellen.
    - Gebrauch im Rahmen des Hochschulstudiums ist nicht privat. Im Privatbereich können die Kopien im Freundes- bzw. Familienkreis weitergegeben werden.
  - Sie darf weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen.
  - Es darf keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet werden.
  - Technische Schutzmaßnahmen dürfen nicht umgangen werden ([§ 95 a UrhG](#)).
  - Änderungen dürfen an dem übernommenen Werk nicht vorgenommen werden, es sei denn sie sind ausnahmsweise zulässig ([§ 62 UrhG](#)).

# Schranke „Vervielfältigung zum privaten Gebrauch“

- Die Privatkopie ist gemäß [§ 53 Abs. 1 UrhG](#) zulässig:
  - [§ 53 Absatz 4 UrhG](#): Musiknoten dürfen gar nicht und vollständige Bücher oder Zeitschriften bzw. im Wesentlichen vollständige Bücher oder Zeitschriften (*ab ca. 75 - 90 %*) dürfen zum eigenen privaten Gebrauch nicht kopiert werden, es sei denn, die Kopie erfolgt durch Abschreiben bzw. Abtippen (§ 53 Absatz 4 UrhG) oder mit Zustimmung des Rechteinhabers.
  - Die Vervielfältigung von ganzen Bücher oder Zeitschriften ist aber ausnahmsweise doch zulässig, wenn sie ausschließlich zu Archivzwecken (§ 53 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 UhrG) erfolgt oder zum sonstigen eigenen Gebrauch, soweit das Werke seit zwei Jahren vergriffen (*d.h. im Buchhandel nicht mehr erhältlich*) ist (§ 53 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 b).

## Schranke „Panoramafreiheit“

- Werke an öffentlichen Plätzen, sog. „Panoramafreiheit“ gemäß [§ 59 UrhG](#):
  - Es ist zulässig, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben.
  - Sog. „Panoramafreiheit“ umfasst nur Aussenansicht
  - Nur, was ohne Einsatz von Hilfsmitteln von öffentlichen Grund aus einsehbar ist.

# Schranken des Urheberrechts

- Am 1.3.2018 sind die neuen Regeln des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) in Kraft getreten mit Folgen insbesondere für Schulen, Universitäten, Bibliotheken, Museen und für die Urheber selbst ([§§ 60 a ff. UrhG](#)).
- Schranken für die Bildung und Wissenschaft im digitalen Zeitalter, insbesondere:
  - Schranke für „Unterricht und Lehre“ ([§ 60 a UrhG](#))
  - Schranke für „Wissenschaftliche Forschung“ ([§ 60 c UrhG](#))
  - Schranke für „Text und Data Mining“ ([§ 60 d UrhG](#))

# Rechtsverletzungen und ihre Folgen

- Anspruch auf Beseitigung, Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz gemäß [§§ 97 ff. UrhG](#).
- Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke gemäß [§ 98 UrhG](#).
- Ergänzt werden die zivilrechtlichen Ansprüche durch strafrechtliche Normen in den [§§ 106 ff. UrhG](#).

# Aufgaben für das Selbststudium

1. Prüfen Sie die folgende Fallgestaltung unter urheberrechtlichen Aspekten:

Die Werbeagentur W möchte für eine Werbebroschüre die Abbildung des Kunstwerkes „Seerosenteich“ des Künstlers Claude Monet (geboren 1840, gestorben 1926) in Form einer Fotografie durch Scannen des Bildes verwenden. Der Fotograf ist durch Copyright-Vermerk unter dem Bild angegeben.

Welche urheberrechtlichen Vorschriften hat W zu berücksichtigen?

## Aufgaben für das Selbststudium

2. Prüfen Sie die folgende Fallgestaltung unter urheberrechtlichen Aspekten:

Firma Müller kauft einen Stadtplan, den der Verlag V, der Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte ist, herausgibt und scannt einen Teil des Plans für die Neuerstellung ihrer Internetseite ein. In dem digitalisierten Stadtplanausschnitt wird ein roter Punkt eingefügt, der den Ort des Firmensitzes kennzeichnet. Der Stadtplanausschnitt wird in dieser Form auf der Internetseite der Firma Müller online gestellt. Ist dies urheberrechtlich zulässig?

## Literatur und weiterführende Quellen

- *Fromm/Nordemann*, Urheberrecht Kommentar, 12. Aufl., 2018
- *Dreier/ Schulze (Hrsg.)*: Urheberrechtsgesetz Kommentar, 6. Aufl., 2018
- *Möhring/Nicolini*: Urheberrecht Kommentar, 4. Aufl., 2018

# ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Informationen:

[www.mls-legal.de/eGeneralStudies](http://www.mls-legal.de/eGeneralStudies)